
Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2019

Stellungnahme Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Die LITRA nimmt fristgerecht in der Vernehmlassung zu eingangs erwähntem Bundesgesetz Stellung.

Im Jahr 2014 hat die Schweizer Bevölkerung in einer Volksabstimmung der Schaffung eines unbefristeten Bahninfrastrukturfonds (BIF) zugestimmt. Im Hinblick auf die wachsende Verkehrsnachfrage war die Schaffung dieses Fonds ein wichtiger Entscheid, damit auch in Zukunft sichergestellt wird, dass genügend finanzielle Mittel in Unterhalt, Betrieb und Ausbau des Bahnnetzes investiert werden.

Das Eidg. Parlament hat kürzlich 12,89 Milliarden Franken für den Ausbauschnitt 2035 gesprochen und steht somit hinter dem notwendigen Ausbau der Bahninfrastruktur. Angesichts der breiten Zustimmung aus der Bevölkerung, dem Parlament und der öV-Branche zu den Investitionen in die Bahninfrastruktur, sind die vorgeschlagenen Entlastungen des Bundeshaushalts zulasten des BIF unverständlich und nicht gerechtfertigt. Das heutige Konstrukt der Finanzierung des BIF gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG) hat sich bewährt. Es drängen sich keine Änderungen im Finanzierungsmechanismus auf. Darum fordert die LITRA, die gesetzlichen Grundlagen zum BIF unverändert zu belassen.

Ebenfalls kritisch, stehen wir der vorgeschlagenen Änderung gegenüber, dass die im BIF geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen durch einen einfachen Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden könnten. Es droht damit eine Trennung von Betrieb und Infrastruktur bei den Bahnunternehmungen. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile einer integrierten Bahn klar.

Denn eine Trennung von Bahnbetrieb und -infrastruktur verursacht wesentliche Nachteile. Es entstehen Mehrkosten infolge zusätzlicher Instanzen, der Aufwand infolge Anpassung aller Verträge und Eigentumsverhältnisse wird erhöht, wertvolle Synergien gehen verloren usw. Es ist daher sehr wichtig, dass eine allfällige Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen in Beteiligungen eingehend mit dem Transportunternehmen (TU) und den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt wird.

Die LITRA fordert dementsprechend folgende Änderung im Art. 51 Abs. 3 EBG resp. Art. 10 Abs. 4 BIFG:

«Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates **nur nach vorgängiger Absprache mit den übrigen Hauptegnern und mit dem Transportunternehmen** in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligung umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.»

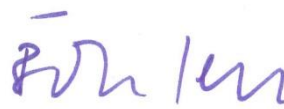
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen Ihnen für Ergänzungen und Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

LITRA – Informationsdienst
für den öffentlichen Verkehr



Martin Candinas
Präsident
Nationalrat



René Böhlen
Geschäftsführer